

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StromNEV

Für das Jahr: 2015

Auf Basis des Referenzzeitraums:

01.09.2013	bis	31.08.2014
-------------------	------------	-------------------

Ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:
(Leitfaden Stand 26.10.2010)

Spannungsebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung Netzebene 5	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	09:00 Uhr - 12:45 Uhr
	Winter	08:45 Uhr - 13:15 Uhr

Spannungsebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Umspannebene MS/NS Netzebene 6	Frühling	12:00 Uhr - 12:15 Uhr
	Sommer	-
	Herbst	09:00 Uhr - 12:45 Uhr
	Winter	08:45 Uhr - 13:15 Uhr 18:15 Uhr - 19:00 Uhr

Spannungsebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung Netzeben 7	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	09:00 Uhr - 12:15 Uhr
	Winter	08:45 Uhr - 13:00 Uhr 18:15 Uhr - 19:00 Uhr

Frühling:	01.03.	bis	31.05.
Sommer:	01.06.	bis	31.08.
Herbst:	01.09.	bis	30.11.
Winter:	01.12.	bis	31.12.
	01.01.	bis	28./29.02.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage (Bayern) und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Im Falle sehr kurzer Zeitfenster, kann der Netzbetreiber diese auf maximal 3 Stunden pro Tag je Jahreszeit sachgerecht erweitern.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Bei den Zeitangaben handelt es sich jeweils um die Endzeit einer 1/4 Std. Periode